

Anlage: **Haltikon**

**SZ-3**

Teilnetz: Heliport

## A U S G A N G S L A G E

### Generelle Informationen und technische Daten:

- Standortkanton: Schwyz
- Perimetergemeinde: Küssnacht (SZ)
- Gemeinden mit Hindernisbegrenzung: Adligenswil (LU), Küssnacht (SZ), Udligenswil (LU)
- Gemeinden mit Lärmbelastung: Küssnacht (SZ), Udligenswil (LU)
- Verkehrsleistung:
  - Ø 4 Jahre: 298 Bewegungen (2016–19)
  - max. 10 Jahre: 620 (2010)
  - Prognose SIL: 900 Bewegungen

### Zweck der Anlage, Funktion im Netz:

Privater Heliport, seit 1990 in Betrieb, gehalten durch die Heliswiss International AG.

Das Flugfeld dient primär Arbeits- und Werkflügen, im Weiteren auch Rettungs- und Einsatzflügen sowie Sport- und Freizeitflügen.

### Stand der Koordination:

Die *Funktion* des Heliports stützt sich auf die konzeptionellen Vorgaben des SIL vom 26. Februar 2020 und ist mit den Zielen der kantonalen Richtplanung abgestimmt.

Der Heliport dient in erster Linie Arbeitsflügen (Transport, Montage, Versorgung, Logging) und Werkflügen (Helikopterunterhalt). Daneben werden auch Rettungs- und Einsatzflüge (Löscharbeiten, Tierrettung) sowie auch Sport- und Freizeitflüge (Rundflüge) durchgeführt.

Die *Entwicklung* des Heliports wird einerseits durch das Gebiet mit Lärmbelastung begrenzt. Andererseits beschränkt das geltende Betriebsreglement die Verkehrsleistung des Heliports durch ein Jahreskontingent von 900 Flugbewegungen.

### Verweis:

Konzeptteil, Kap. 4.4  
Heliports

### Grundlagendokumente:

- Betriebsbewilligung vom 12.10.1990
- Betriebsreglement vom 06.11.2009
- Lärmbelastungskataster (LBK) vom Dezember 1997
- Entwurf Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster vom 27.04.2016
- Koordinationsprotokoll vom Oktober 2018

<p><i>Perimeter und Infrastruktur</i> des Heliports sind mit den umgebenden Nutzungsansprüchen und Schutzziele abgestimmt (vgl. Koordinationsprotokoll). Es sind keine wesentlichen Änderungen an der Infrastruktur des Heliports vorgesehen. Die 2012 als Nebenanlage bewilligte Einstellhalle mit gemischter Nutzung soll in eine Flugplatzanlage umgenutzt werden.</p> <p>Für den <i>Betrieb</i> des Heliports sind die An- und Abflugrouten, gestützt auf den Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK), neu festzulegen (vgl. Koordinationsprotokoll). Dies bedingt eine Änderung des Betriebsreglements. Im Weiteren strebt der Flugplatzhalter keine Änderung des Flugbetriebs an.</p>			
<p><b>F E S T L E G U N G E N</b></p> <p><b>Zweckbestimmung:</b>                  Der Heliport Haltikon ist ein privates Flugfeld. Er dient vorrangig Arbeits- und Werkflügen, danebst Rettungs- und Einsatzflügen sowie Sport- und Freizeitflügen. Rettungs- und Einsatzflüge haben jederzeit Priorität.</p> <p><b>Rahmenbedingungen zum Betrieb:</b>                  Die An- und Abflugrouten sind neu festzulegen; das Betriebsreglement ist dazu anzupassen.</p> <p>Zur Reduktion der Umweltbelastung trifft der Flugplatzhalter die betrieblich möglichen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und wacht über die Einhaltung der Vorschriften.</p> <p><b>Flugplatzperimeter:</b>                  Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal (vgl. Anlagekarte). Kanton und Gemeinden berücksichtigen den Perimeter bei der Richt- und Nutzungsplanung.</p> <p><b>Lärmbelastung:</b>                  Das Gebiet mit Lärmbelastung (vgl. Anlagekarte) sichert und begrenzt den Entwicklungsspielraum für den Flugbetrieb. Kanton und Gemeinden berücksichtigen es bei der Richt- und Nutzungsplanung. Der Lärmbelastungskataster (LBK) ist anzupassen.</p> <p><b>Hindernisbegrenzung:</b>                  Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung (vgl. Anlagekarte) zeigt, wo Flugbetrieb und Bodennutzung bezüglich der Höhenbeschränkung aufeinander abzustimmen sind.</p> <p><b>Natur- und Landschaftsschutz:</b>                  Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen auf dem Heliport sollen unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden.</p> <p>Die Flugplatzhalterin prüft die Möglichkeiten dazu und legt in Absprache mit den zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton das Vorgehen zur Umsetzung fest. Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind zu berücksichtigen.</p>	<p><b>F</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> <li>•</li> <li>•</li> <li>•</li> <li>•</li> <li>•</li> <li>•</li> </ul>	<p><b>Z</b></p>	<p><b>V</b></p>

## E R L Ä U T E R U N G E N

### **Zweckbestimmung:**

Die Zweckbestimmung des Heliports Haltikon ergibt sich aus der bisherigen Nutzung und den Festlegungen zu den Heliports im Konzeptteil SIL.

### **Rahmenbedingungen zum Betrieb:**

Der Betrieb des Heliports soll im bisherigen Rahmen fortgeführt werden. Die An- und Abflugrouten wurden bei der Erarbeitung des Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters (HBK) gemäss Entwurf vom 27.04.2016 neu definiert. Die neuen Routen sind im Betriebsreglement festzulegen. Dazu ist das Betriebsreglement anzupassen.

### **Flugplatzperimeter, Infrastruktur:**

Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal. Darin eingeschlossen sind die FATO (final approach and take-off area) mit den Sicherheitsabständen, der Hangar mit Büro- und Servicräumen und der Betankungsanlage sowie die Einstellhalle mit gemischter Nutzung. Diese wurde 2012 als Nebenanlage bewilligt, wird aber (gemäss Monitoring zur Nutzung der Halle) seit 2014 überwiegend als Hangar genutzt. Sie soll deshalb in eine Flugplatzanlage umgenutzt werden; das Gesuch für die Zweckänderung ist zusammen mit dem Gesuch zur Änderung des Betriebsreglements (vgl. «Rahmenbedingungen zum Betrieb») einzureichen.

Der Flugplatzperimeter überlagert die Grundnutzung gemäss Zonenplan der Gemeinde Küssnacht (SZ). Er soll als Hinweis in den Zonenplan aufgenommen werden. Innerhalb des Flugplatzperimeters haben die Flugplatzanlagen Priorität.

### **Lärmbelastung:**

Das Gebiet mit Lärmbelastung setzt den Rahmen für die künftige Entwicklung des Flugbetriebs.

Die Fluglärmrechnung beruht auf der Annahme von 900 Flugbewegungen. Im Weiteren berücksichtigt die Lärmberechnung die aktuelle Zusammensetzung der Flotte, die neuen An- und Abflugrouten und das Terrain. Für Heliports mit bis zu rund 3000 Helikopterflugbewegungen pro Jahr (wie Haltikon) ist für die Beurteilung der Lärmbelastung der Belastungsgrenzwert  $T_{max}$  (gemittelter maximaler Schallpegel) massgebend. Mit Erteilung der Betriebsbewilligung vom 12.10.1990 wurden dem Gesuchsteller für den Heliport Haltikon Erleichterungen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 der Lärmschutzverordnung (LSV) gewährt. Somit sind die Immissionsgrenzwerte (IGW) einzuhalten.

Dargestellt ist die Lärmkurve des gemittelten maximalen Schallpegels ( $T_{max}$ ) zum Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II (PW ES II, 75 dB(A)) gemäss LSV. Diese Kurve steht stellvertretend für die übrigen Lärmkurven (PW der ES III und IV). Zwischen dem Gebiet mit Lärmbelastung und der angestrebten Siedlungsentwicklung bestehen keine Konflikte.

Das Gebiet mit Lärmbelastung setzt den Rahmen für die «zulässigen Lärmimmissionen» gemäss LSV Art. 37a, d. h. die «zulässigen Lärmimmissionen» dürfen dieses Gebiet nicht überschreiten. Sie sind im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens (Betriebsreglement, Plangenehmigung) zu ermitteln, im entsprechenden Genehmigungsentscheid festzuhalten sowie im neuen Lärmbelastungskataster (LBK) abzubilden. Dieser löst den LBK vom Dezember 1997 ab.

## ZUSTÄNDIGE STELLE

*Zuständiges Bundesamt:*  
Bundesamt für Zivilluftfahrt  
(BAZL), 3003 Bern

*Flugplatzhalter:*  
Heliswiss International AG  
Haltikon 32  
6403 Küssnacht am Rigi

**Hindernisbegrenzung:**

Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht der Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss Entwurf des Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters (HBK) vom 27. April 2016. Dieser Entwurf beruht auf den neuen An- und Abflugrouten. Kanton und Gemeinden tragen dem HBK bei der Richt- und Nutzungsplanung Rechnung.

**Natur- und Landschaftsschutz, Umwelt:**

Bei der ökologischen Aufwertung ist zwischen projektbezogenen Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG und projektunabhängigen Massnahmen des ökologischen Ausgleichs im Sinne von Art. 18b NHG und von Sachziel 13.G des Landschaftskonzepts Schweiz 2020 zu unterscheiden.

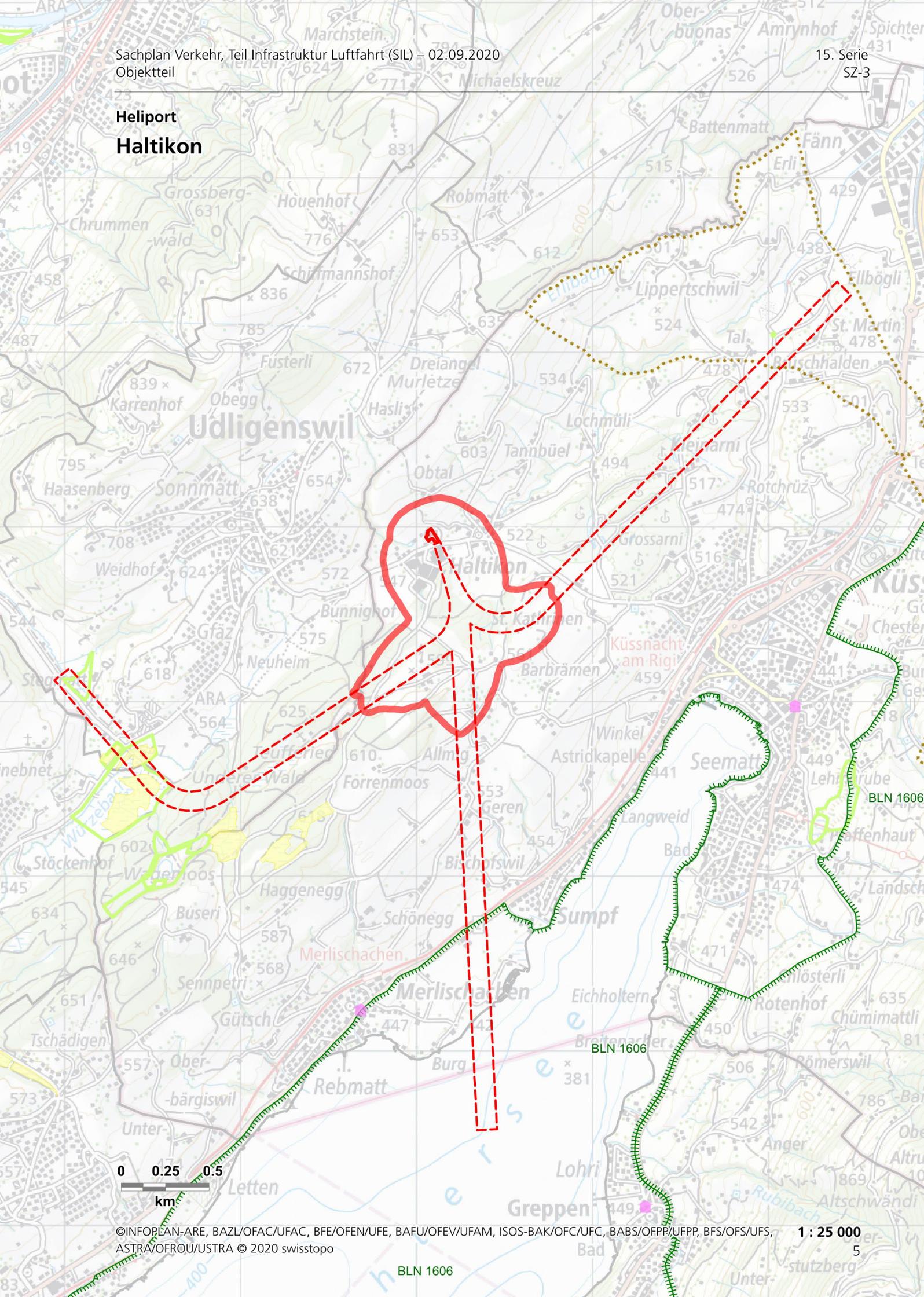
Die Realisierung ökologischer Ausgleichsmassnahmen beim Helikopterflugfeld erfolgt unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse). Den naturräumlichen, landwirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten ist Rechnung zu tragen. Der Standort der Ausgleichsmassnahmen (innerhalb / ausserhalb des Flugplatzperimeters) sowie deren Umfang orientieren sich an den lokalen Gegebenheiten. Als Richtwert ist von 12 % der Fläche des Flugplatzperimeters auszugehen.

Die Ausgleichsmassnahmen sollen in erster Linie auf freiwilliger Basis realisiert werden, können im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens aber verbindlich verlangt werden. Die Flugplatzhalterin zeigt in einem Konzept auf, in welcher Form und mit welchen Mitteln sie den ökologischen Ausgleich realisieren will. Zur ökologischen Aufwertung auf Flugplätzen haben die Fachstellen des Bundes eine Vollzugshilfe erarbeitet (BAFU, BAZL 2019).

Angaben zu den auf der Karte mit Nummern markierten, von den Festlegungen betroffenen Schutzgebieten:

BLN: 1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock, Rigi

**Heliport  
Haltikon**





# Legende/Légende/Leggenda

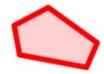
## Inhalte SIL Contenus du PSIA Contenuti PSIA

Flugplatzperimeter  
périmètre d'aérodrome  
perimetro dell'aerodromo

Gebiet mit Hindernisbegrenzung  
aire de limitation d'obstacles  
aera con limitazione degli ostacoli

Gebiet mit Lärmbelastung (PW ES II)\*  
territoire exposé au bruit (VP DS II)\*  
aera con esposizione al rumore (VP GS II)\*

Festsetzung  
coordination réglée  
dato acquisito



Zwischenergebnis  
coordination en cours  
risultato intermedio



Vororientierung  
information préalable  
informazione preliminare



## Verknüpfungen zum Text Renvoi au texte Rinvio al testo



...  
...  
...

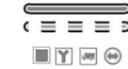
## Weitere Inhalte Autres contenus Altri contenuti

Landesgrenze  
frontière nationale  
confine nazionale

Kantonsgrenze  
limite de canton  
confine cantonale

Gemeindegrenze  
limite de commune  
confine comunale

## Inhalte anderer Sachpläne Contenus d'autres plans sectoriels Contenuti degli altri piani settoriali



Infrastruktur Strasse  
infrastructure route  
infrastruttura stradale



Infrastruktur Schiene  
infrastructure rail  
infrastruttura ferroviaria



Infrastruktur Schifffahrt  
infrastructure navigation  
infrastruttura navigazione



Militär\*  
militaire\*  
militare\*



Übertragungsleitungen  
lignes de transport d'électricité  
elettrorodotti



Geologische Tiefenlager  
dépôts en couches géologiques  
profondes  
depositi in strati geologici profondi



Asyl  
Asile  
Asilo

\* Anlagen genehmigt im Programmteil SPM vom 08.12.2017;  
planerische Massnahmen Stand SPM 2001 bzw. Sachplan  
Waffen- und Schiessplätze 1998

\* Installations approuvées dans la Partie programme du PSM  
du 08.12.2017; mesures planifiées état PSM 2001 ainsi que  
PS des places d'armes et de tir de 1998

\* Installazioni approvati nella Parte programmatica del PSM  
del 08.12.2017; misure di pianificazione stato PSM del 2001  
risp. del PS delle piazze d'armi e di tiro del 1998

## Schutzobjekte von nationaler Bedeutung Objets de protection d'importance nationale Oggetti protetti di importanza nazionale



BLN-Objekt  
objet IFP  
oggetto IFP



Moorlandschaft  
site marécageux  
zona palustre



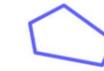
Flachmoor  
bas-marais  
palude



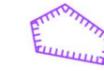
Hoch- und Übergangsmoor  
haut-marais et marais de transition  
torbiera alta e torbiera di transizione



Trockenwiesen und -weiden  
Prairies et pâturages secs  
Prati e pascoli secchi



Auengebiet  
zone alluviale  
zona golenale



Wasser- und Zugvogelreservat  
réserve d'oiseaux d'eau et de migration  
riserva di uccelli acquatici e di uccelli migratori



Jagdbanngebiet  
district franc  
bandita



Wildtierkorridor überregional  
corridor faunistique suprarégional  
corridoio faunistico sovraregionale



Amphibienlaichgebiet: Ortsfeste und Wanderobjekte  
site de reproduction de batraciens: objets fixes et itinérants  
sito di riproduzione di anfibi: oggetti fissi et mobili



ISOS-Objekt  
objet ISOS  
oggetto ISOS



Historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung  
(mit Substanz bzw. viel Substanz)  
voie de communication historique d'importance nationale  
(avec substance, resp. beaucoup de substance)  
via di comunicazione storiche d'importanza nazionale  
(con sostanza, risp. con molta sostanza)



## Begriffserklärungen zum Objektblatt

<b>Perimetergemeinden</b>	Gemeinden, auf deren Gebiet der im SIL festgelegte Flugplatzperimeter verläuft. Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal.
<b>Gemeinden mit Hindernisbegrenzung</b>	Gemeinden, deren Gebiet von dem im SIL festgelegten Gebiet mit Hindernisbegrenzung betroffen ist. Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht bei konzessionierten Flugplätzen der äusseren Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss Sicherheitszonenplan nach Art. 42 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0); bei Flugfeldern der äusseren Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster nach Art. 62 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1).
<b>Gemeinden mit Lärmbelastung</b>	Gemeinden, deren Gebiet von dem im SIL festgelegten Gebiet mit Lärmbelastung betroffen ist. Massgebend ist der Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Anhang 5 der Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41).
<b>Verkehrsleistung</b> <b>- Ø 4 Jahre</b>	durchschnittliche Zahl der jährlichen Motorflugbewegungen der letzten vier Jahre.
<b>- max. 10 Jahre</b>	grösste Zahl der jährlichen Motorflugbewegungen in den letzten zehn Jahren (mit Betriebsjahr).
<b>- Datenbasis LBK</b>	Zahl der jährlichen Flugbewegungen mit Angabe des Referenzjahres, auf deren Basis der geltende Lärmbelastungskataster (LBK) berechnet wurde.
<b>- Potential SIL</b>	Zahl der jährlichen Flugbewegungen, die im Koordinationsprozess als Richtwert für die künftige Entwicklung vereinbart wurde. Sie dient als Basis für die Berechnung der Lärmbelastungskurve.
<b>Festlegungen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Festsetzungen F</li><li>• Zwischenergebnisse Z</li><li>• Vororientierungen V</li></ul>

## **Festsetzungen**

**F**

Festsetzungen zeigen, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Eine Abstimmungsanweisung kann als Festsetzung bezeichnet werden, wenn

- eine hinreichende Zusammenarbeit stattgefunden hat und
- die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind (Grobabstimmung).

Gemäss Artikel 15 der Raumplanungsverordnung (RPV) darf ein konkretes Vorhaben erst festgesetzt werden, wenn ein Bedarf dafür besteht, eine Prüfung von Alternativstandorten stattgefunden hat, das Vorhaben auf den betreffenden Standort angewiesen ist, sich die wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt auf Grund der vorhandenen Grundlagen grob beurteilen lassen und wenn die Vereinbarkeit mit der massgeblichen Gesetzgebung voraussichtlich gegeben ist.

Festsetzungen binden die Behörden in der Sache und im Verfahren; sie legen den räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Rahmen fest, innerhalb welchem sich die Behörden bei der Erfüllung ihrer raumwirksamen Aufgaben zu bewegen haben.

## **Zwischenergebnisse**

**Z**

Zwischenergebnisse zeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht in allen Teilen aufeinander abgestimmt sind. Eine Abstimmungsanweisung kann als Zwischenergebnis bezeichnet werden, wenn

- die Zusammenarbeit eingeleitet ist und
- noch nicht abschliessend beurteilt werden kann, ob die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind.

Zwischenergebnisse binden die Behörden im Verfahren und – soweit bereinigt – in der Sache; sie verpflichten die Behörden zur gegenseitigen Information, wenn sich die Umstände erheblich ändern.

Prüfungsaufträge sind per Definition als Zwischenergebnis festgelegt.

## **Vororientierungen**

**V**

Vororientierungen zeigen raumwirksame Tätigkeiten, welche erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können, die sich aber noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen. Eine Abstimmungsanweisung kann als Vororientierung bezeichnet werden, wenn

- die vorgesehene raumwirksame Tätigkeit noch zu wenig bestimmt ist, um den überörtlichen Koordinationsbedarf zu ermitteln und
- die Zusammenarbeit noch nicht eingeleitet ist.

Vororientierungen binden die Behörden in der Regel im Verfahren; sie verpflichten die Behörden zur gegenseitigen Information, wenn sich die Umstände erheblich ändern.